

129,154,781 Thlr. 23 Ngr. 8 Pf. übertrag.

Hüttenwerke, Staatseisenbahnen &c.),

IV. 4,673,532 - 29 - 6 - dem Grundeigenthume für Zwecke des Civildienstes (Ministerialgebäude, Gerichtsgebäude, Chausseehäuser &c.),

V. 1,762,144 - 20 - 5 - dem Grundeigenthume für Zwecke des Militärdienstes (Kriegsministerium, Casernen, Wirtschaftsgebäude, Gebäude der Festung Königstein &c.).

135,590,459 Thlr. 13 Ngr. 9 Pf. w. o.

Es ergiebt sich hieraus, daß der bei Weitem größte Theil des immobilen Staatsvermögens, nämlich die Summe von:

121,332,544 Thlr. 8 Ngr. 7 Pf. (sub III.)

werbend angelegt ist und dieser zum productiven Betrieb der Staatswirtschaft angelegte Vermögensbestand am Schluß der Periode 18 $\frac{6}{9}$ die Summe der fundirten und unfundirten Staatsschulden an 111,181,767 Thlr. 7 Ngr. noch immer um

10,150,777 Thlr. 1 Ngr. 7 Pf.,

und wenn man bei den Staatschulden den Betrag der Schluß 1869 im Besitze der Finanzhauptcasse befindlich gewesenen Sächsischen Staatschuldencassenscheine an 22,979,400 Thlr. außer Betracht läßt und in Abzug bringt, sogar um

33,130,177 Thlr. 1 Ngr. 9 Pf.

überstiegen hat, während auch das gesammte mobile Staatsvermögen (Seite 137) über 66 $\frac{1}{2}$ Prozent der gesammten nominellen Staatschuld, und nahezu 83 Prozent der wirklichen, thatsfächlichen Gesamtschuld decken würde.

Bergleicht man aber den nominellen Gesamtbetrag der Staatschuld pro Schluß 1869 mit dem Betrage des zu diesem Zeitpunkte vorhanden gewesenen gesammten mobilen und immobilen Aktivvermögens des Staates, soweit letzteres eingeschägt ist, so findet man, daß Ende 1869: